

ermassen hiemit frey gesprochen, schuldig er-  
kennt, aufgehoben und verglichen worden.

## III.

Von Erbüngs-, Bündnissen über  
Stock- und Stamm-Güter.

## S. I.

Anna Christina W. hat sich zuerst mit Hen-  
rich W. verheyrahet, und mit selbigem  
eine Tochter, Namens Anna Gertraud gezeu-  
get, nach dessen Absterben den Johann Arnol-  
den S. zu ihrem zweyten Manne genommen,  
und mit selbigem, wie auch mit Zuziehung ih-  
rer ersterer Ehe Tochter, und deren Ehemanns,  
Severinen A., am 14<sup>ten</sup> May 1749, und also  
schier am Ende ihres Lebens, ein Bündniß da-  
hin errichtet, daß zu Unterhaltung guter Freunds-  
schaft zwischen ihrem Ehemanne, und denen Ehe-  
leuten A. gemelter ihr Ehemann Zeit Lebens über  
all dasjenige, was sie an Mo. und Immobili-  
en besitzen, zu schalten und zu walten die freye  
Macht haben und behalten, gleichwohl aber  
nach ihrem disponentinnen Absterben darüber  
ein getreuliches Inventarium errichten, sodann  
im Hause die lebenslängliche Wohnung sowohl,  
als auch von allen Capitalien und Gütern, wie  
sie

sie auch Namen haben, sie mögen von Seiten des verstorbenen erstern Ehemanns Henrich Wittibstande erworben seyn, die Nukniessung haben, dahingegen nach seinem Absterben die Eheleute A., oder derer Kinder alle seiner herkommenden, bey jetziger Ehe gewonnenen, fort durch Absterben seiner jetziger Ehefrauen anerfallenden mo- & immobilia eigenthümlich haben und behalten sollen.

## S. 2.

Als nun hiemit die Anna Christina M. zuerst, sodann die Tochter Anna Gertraud, demnach derenselben Ehemann, Severin A., und endlich der Johann Arnold K. verstorben; so haben die von denen Eheleuten A. hinterlassene Kinder das von dem Johann Arnolden K. herrührende, und in der Stadt D. gelegene halbe Haus, zum König in Ungarn genannt, in Gefolg des geschlossenen Bündnisses sich zugeeignet, und dessen öffentliche Versteigerung begehret, hingegen wider aber die Wittib Agnes St. als leibliche Schwester ostersagten Johann Arnolden K. sich aufgelehnet, das Bündniß wider die Landesrechten und den Ruckfall, oder das Jus revocationis anzugehen vorgegeben, und desfalls gebetten, daß sie bey dem halben Hause möchte stens ex interdicto quorum bonorum möchte gehandhabet werden. Worauf da beede Eheleute in eine ordentliche Rechtsirrung gerathen; so

Ist nunmehr zu unterscheiden, welchem der Eigenthum des halben Hauses, oder der Besiz zuzusprechen sey.

## §. 3.

Nach hiesigen Landesrechten kommet es lediglich darauf an, was das obangeführte Bündniß für ein Geschäft, oder von welcher Art es seye. Die Klägerin geben solches vor einen Vergleich aus, welcher bekannter massen auch über Stock und Stamm Güter kan eingegangen werden. Die Beklagtin hingegen siehet es als eine verkappte Schenkung an, und vermeynet also, daß selbige wegen Abgang der erforderlichen Feyerlichkeiten ohnbündig wäre. Meines Erachtens ist immittels keiner von Beeden recht daran, sondern dem Kinde ein ganz anderer Name beyzulegen. Die Frau verordnet, daß ihr Ehemann Zeit Lebens über all dasjenige, was sie besitzen, zu schalten freye Macht haben, und die Nutznießung von allen Gütern beybehalten solle: Dahingegen gelobet, und verspricht der Mann, daß nach seinem Absterben die Eheleute A., oder derer Kinder alle seiner Seits herkommenden, während der Ehe erworbenen, und durch Absterben seiner Ehefrauen ihm Anerfallenden Ohn und Gereiden eigenthümlich haben und behalten sollen. Mitbin ist diese Beredung und Verbindung ein wahres und eigentliches Erbungsbündniß, wovon

HEINECCIUS in Elem. Jur. Germ. Tom. I.  
Lib. II. tit. 6. §. 150.

mel

meldet: Vel maxime inter germanos obtine-  
bant pacta acquisitiva non modo inter illu-  
stres, sed inter plebejos quoque. Ea vero  
duorum generum fuisse comperio. Vel  
enim possessor inter vivos in aliquem trans-  
ferebat hæreditatem, alimenta sibi stipula-  
tus, vel servata sibi possessione, eandem  
post mortem demum ad alterum redituram  
pollicebatur. Und wovon

LEYSERUS ad  $\pi$ . Spec. 43. med. 4.

einen ganz gleichen, ja ich kan sagen, eben den nemli-  
chen Fall mit folgenden Worten anführet: „All-  
„diweil in viel berühmtem Instrumento ein  
„gentlich ein pactum successorium enthalten  
„ist, worinnen Nicolaus Nicht gegen Catha-  
„rinen Nichtin wegen des von ihr erhaltenen  
„Hauses sich verreverfirt, solchen Revers auch  
„nicht absonderlich, sondern, wie aus allen  
„Umständen erscheinet, kraft gegenwärtigen  
„Instruments in Beyseyn der unterschriebenen  
„Zeugen ausgestellt, und vermittelst selbigen  
„seine ganze Erbschaft der Nichtin Kinder zu  
„hinterlassen versprochen, dergleichen pacta  
„successoria denn in ganz Teutschland gültig  
„seynd, und denenjenigen, so sich darinnen grün-  
„den, eben das Recht, welches ein eingeleh-  
„ter Erbe aus dem Testamente hat, geben; So  
„mag die Beylage sub A. zwar nicht als ein voll-  
„kommenes Testament, jedoch als ein pactum  
„successorium bestehen.“

## §. 4.

Wann nun zufolge hiesiger Landesordnung

CAP. LXIX. *in princ.*

die erblichen ohnbeweglichen, oder Stock- und Stamm-Güter nach alter Gewohnheit und hergebrachtem Gebrauche nicht sollen noch mögen beständiger Weise durch ein Testament übergeben werden, sondern nach Maassgabe

CAP. LXXXIIX.

fallen, und erben hinter sich, an die nächsten Erben, daher sie kommen; so muß auch ohnungsgänglich folgen, daß über Stock- und Stamm-Güter Erbungsbündnisse ebenfalls nicht mögen errichtet noch geschlossen werden. Die Erbungsbündnisse seynd nemlich extraordinarius deferendæ hæreditatis modus

BERGER *in Oecon. Jur. L. II. Tit. 4.*  
§. 48.

successiones anomalæ, & irregulares, seu, ut alii loquuntur, extraordinariæ, quia contra juris communis regulas, & receptos ordinarios modos deferendæ hæreditatis probantur

STRYCK *de S.A. J. Dissert. VIII. Cap. I.*  
§. 8.

Weme also die ordentliche Art über seine Erbschaft zu verordnen, und Erben zu benennen

untersaget, demselben mag die außerordentliche Art noch um so vielweniger beygelegt, und verstattet werden, als eines Theils eine bekannte Rechtsregel ist, quod in eo, quod plus est, semper insit & minus

L. 110. 7. de R. J.

Andern Theils auch die ordentliche Weise ganz vergeblich und umsonst verboten wäre, wann die außerordentliche statt finden sollte.

S. 5.

Zudeme würde auf solchen Fall das Landeskgesetz von gar schlechter Wirkung seyn, und der hergebrachte Rückfall derer Stammgüter auf einmal dahin fallen. Da nemlich die Erbungsbindnissen so eingerichtet werden können, daß man in dem Besitze derer Güter bis an das Ende des Lebens verbleibet; ja da man nebst dem Besitze von dem andern sich noch etwas ausbedingen und erwerben kan; so ist leicht vorzusehen, wie sehr die Leute durch die Beibehaltung des Besizes, und noch mehr durch einen gegenwärtigen kleinen Gewinn sich würden verleiten lassen, Erbungsbindnisse zu schließen, die Stammgüter Fremden zu übertragen, und solchergestalt den heilsamen Endweck der alten Gewohnheit zu vereiteln. Welchem vorzukommen, und das Gesetz aufrecht zu halten, alle Regeln der gesunden Auslegung erfordern, daß dasjenige, so in Ansehung derer Stammgüter

Güter von denen Testamenten verordnet, auch von denen Erbungsbündnissen verstanden werden. Cum in utroque casu ratio Statuti eadem, & pariformis sit. Et hoc illud est, quod dicitur, quando statutum etiam correctorium juris communis alioqui otiosum, frustraneum, & illusorium esset, tunc fieri extensionem, eadem ratione suadente.

PECK *de Testam. Conjug. Lib. IV. cap. 40.*

zumalen eines Theils bekannt, quod sub testamento sæpe aliæ species ultimæ voluntatis comprehendantur.

MEVIUS *ad Jus Lubec. L. I. Tit. IX. Art. 2. n. 20.*

Und andern Theils die Erbungsbündnisse mit denen letzten Willensverordnungen eine grosse Gemeinschaft haben, ja in so weit eine Gattung derselben seynd. Pacta de hæreditate enim induunt naturam ultimæ voluntatis.

HERTIUS *Resp. CCXV. n. 3.*

& quoad effectum deferendæ hæreditatis naturam sapiunt successionis testamentariæ, aut fideicommissariæ.

*Idem Resp. CCCXXIII. n. 5. & 6.*

praesertim si omnia bona in pactum deducantur, aut pactiones promissionem præcisam, & præsentem contineant, eamque in casum mor-

mortis alicujus, vel sub conditione post mortem exitura conferant, & rejiciant.

MEVIUS ad jus Lub. L. II. Tit. 1. ad Rubr.  
n. 45 & 46.

§. 6.

Ferner ist es eine von selbstem redende Sache, daß über Güter, worüber zu testiren nicht erlaubt, auch keine Erbungsbündnisse mögen geschlossen werden. Cum de tertii hereditate (schreibt mehrbelobter

MEVIUS cit. Tit. 1. n. 123.)

vel ad tertium excludendum conventio inicitur, nemo ipsi præjudicari posse putabit. Da die Gesetze über gewisse Güter und Sachen zu testiren verbieten, und diese Macht benehmen, so thun diese die sonst denen Menschen überlassene Vorsorge, stellen einen Erben dar, und wollen, daß selbiger, und nicht ein von dem Eigenthum zu benennender Nachfolger die Güter erhalten solle. Mithin mag die von denen Gesetzen beschehene Vorsorge durch Erbungsbündnisse um so weniger abgeändert und hintertrieben werden; je ausdrücklicher eines theils in denen Gesetzen versehen, quod jus successionis publicum privatorum cautionibus immutari nequeat.

L. 38. π. de pact. &

L. 15. pr. π. ad Leg. Falc.]



Andern theils auch mehr dann bekannt, daß die Erbungsbündnisse vor Zeiten statt derer Testamente gedienet, und noch heutiges Tages davon anders nicht, als durch die Einwilligung und Annehmung des andern Theils unterschieden seye. *Dispositio de re in dominio nostro existente in futurum mortis eventum in alterum transferenda est promissio. Hæc vero ab eo, cui promissio facta, vel efficaciter acceptata est, vel minus. Si prius, habemus pactum successorium, quod dicitur, hæreditarium, si vero posterius, nudam ultimæ voluntatis declarationem.*

DARIES in *Institut. Jurispr. univers.* §. 494.

Indeß ein wahres Erbschaftsrecht nach sich ziehen. *Pactum enim hæreditario inito acceptans mortuo promittente habet jus hæreditarium.*

DARIES *cit. loc.* §. 497.

Solglich kan denenselben in solchen Fällen, wo die Testamente verboten, kein Platz eingeräumt werden; zumalen ansonst dasjenige, so auf eine Art obnerlaubt, auf die andere, jedoch schier nemliche gestattet würde.

§. 7.

Uebrigens bewähret annoch der Sachsen Spiegel

Lib. I. Art. L. II.

mit dürren Worten: „Ohne der Erben Laub,  
 „und ohne Gericht mag kein Mann sein eigen  
 „Gut, noch sein Leut vergeben. Doch mögen  
 „wohl die Herrn ihre eigene Man ohne Ger  
 „richt wechseln, ob man die Wechselung  
 „allein gehalten mag. Vergibt er es aber wie  
 „der Recht ohne der Erben Urlaub, die Erben  
 „mögen sich ihres Guts wohl unterwinden  
 „mit Recht, als ob der tod wer, der es gab,  
 „darumb daß er es nicht vergeben möchte.“  
 Hievon giebt

ZOBEL in glossa ad cit. Art. L. II. n. 5. § 6.  
 folgende Erklärung: „Ist Wunder, daß sol  
 „che Leut und Eltern zu finden, die ihre eigene  
 „Leibserben übergehen, und vergessen können, daß  
 „sie ihr Haab und Gut von denselben auf fremde  
 „Leut wenden dürffen, ut in auchen. de trien. &  
 „semis. §. frequenter colla. 3. Um dieser Ur  
 „sach willen sind die Sachsen dessen abgegan  
 „gen, und haben dawider dreierley Recht ge  
 „setzt in Ansehung dreierley vornemer Untere  
 „scheid der Güter. Dann das erste Gut ist ein  
 „gen. Dieses mögen sie niemand verlassen ob  
 „ne ihrer nechsten Erben Laub, als er hie spricht.  
 „Woraus also zur Genüge zu entnehmen, oder  
 „vor Zeiten so gar über ohnbewegliche, oder  
 „Stammgüter keine Erbungsbündnisse geschlos  
 „sen werden mögen.

HEINECCIUS cit. Tit. 6. §. 162.  
 Solglich muß auch nach hiesigen Gesetzen das  
 nemliche um so mehr behauptet werden, je aus  
 drücklicher

drücklicher dieselben verordnen, daß die Stock- und Stammgüter an die nächsten Erben, daher sie kommen, zurück fallen und erben sollen.

## §. 8.

Weshemnach dann zu sprechen, daß das von dem Johann Arnold R. mit seiner Ehefrauen errichtete Erbungsbündniß vom 14<sup>ten</sup> May 1749, als viel das strittige halbe Haus, zum König von Ungern genannt, betrifft, für ohngültig und kraftlos zu erklären, und also sothan ein halbes Haus der Beklagtinnen, als nächster revolutarischen Erbinnen zuzuerkennen, die aufgezangenen Kosten gleichwohl aus beweglichen Ursachen gegeneinander aufzuheben seyen.

## IV.

## Von zweyfachem Contract.

## §. 1.

Erbgenahmen von der W. haben am 9<sup>ten</sup> Novembris 1750 eingeklaget, daß die Wittib P. wegen des im Jahre 1741 Versah- reise überkommenen Hauses ihnen annoch 100 Rthlr. zu zahlen schuldig wäre. Hierwider ist zwar von der Beklagtinnen, wie auch deren